

# Der Bote vom Niensthale.

## Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

## G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährl. 24 fr.; Insetionsgebühr die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1½ fr. Bestellungen auf das Blatt können täglich gemacht werden.

Nro. 50.

Mittwoch den 26. April

1848.

### Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Gefez, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

**Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.**

Zu vollständiger Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### A. Lebens- und Grundherrlichkeits-Verband.

Art. 1. Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verband entspringenden bäuerlichen Lasten sind, unter Aufhebung dieses Verbands selbst, abzulösen (vergl. jedoch Art. 8). Dasselbe findet in Beziehung auf den Blutzehnten statt. Die Auslegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist und bleibt unstatthaft.

Art. 2. Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldkapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von vier vom Hundert längstens binnen einer fünfundzwanzigjährigen Tilgungszeit zu entrichten sind.

Diese Zeitrenten sind von dem Besitzer des früher verpflichteten Grundstücks abzubehalten, und genießen das Vorzugsrecht von Realrenten (Prioritätsgesetz vom 15. April 1825., Art. 4).

Art. 3. Die Gemeinden sind berechtigt, die Entschädigung für sämtliche auf der Markung haftende Grundlasten oder für einzelne Arten derselben zu übernehmen und in bestimmten jährlichen Leistungen abzutragen. In diesem Fall treten die Gemeinden den einzelnen Pflichten gegenüber in die Entschädigungs-Forderungen des Berechtigten ein. Bei Blutzehnten hat diese Vertretung durch die Gemeinde nothwendig stattzufinden, wenn die Verpflichtung nicht bloß auf einzelnen Hofgütern ruht.

Art. 4. Im Namen und auf Kosten des Staats tritt zwischen die Pflchtigen und die Privatberechtigten, so wie diejenigen öffentlichen Körperschaften, welche diese Vermittlung anrufen, eine Ablösungskasse, an welche die Entschädigungs-Ansprüche jener Berechtigten übergehen, wogegen sie denselben vierprocentige Obligationen in runden Summen auf den Inhaber oder auf den Namen ausstellt. Die unter die Aufsicht des Finanz-Ministeriums und der Ober-Rechnungskammer gestellte Kasse wird auf Kosten des Staats verwaltet und hat für den Einzug der ihr überwiesenen Zeitrenten möglichste Sorge zu tragen. Für Verluste, welche durch die Untreue der Beamten entstehen, haftet die Staatskasse, vorbehaltlich des Regresses an den Schuldigen. In Beziehung auf alle sonstigen Ausfälle übernimmt der Staat keine Garantie; vielmehr werden Verluste dieser Art von der Gemeinschaft der Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Forderungen getragen.

Art. 5. Die Obligationen der Ablösungskasse werden in fünf Serien getheilt, und es erhält jeder Berechtigte, so viel möglich aus jeder Serie gleich viel Obligationen. Summen unter hundert Gulden zahlt die Kasse baar aus. Sämmtliche Obligationen der Kasse sind auf Einen Termin zu verzinzen.

Art. 6. Von den jährlichen Einnahmen werden zunächst die Jahreszinsen bestritten, sodann werden die für Summen unter Einhundert Gulden der Kasse geleisteten Vorschüsse zurückbezahlt; der Ueberrest aber wird zu Ablösung von Obligationen in der Art verwendet, daß die abzulösenden Obligationen nach dem Vorrang der Serien durch das Loos bestimmt werden.

Art. 7. Mit dem Tage der Verkündung dieses Gefezes, dem 18. April, sind alle in Art. 1. genannten Gefälle, soweit sie Privatberechtigten angehören, sowie der Lebensverband gegenüber von Privatberechtigten aufgehoben; wie auch von diesem Zeitpunkt an die Gegenleistungen der Berechtigten aufhören. Die Verzinsung der Ablösungs-Kapitalien beginnt von demselben Tage an. Ständige Grundabgaben haben die bisherigen Gefällpflichtigen auf Abrechnung ihrer Ablösungs-Schuldigkeiten vorläufig in dem früheren Betrag an die Ablösungs-Kasse fort zu entrichten; bei unständigen Abgaben steht ihnen frei, auch vor Bestellung der Ablösungssummen, Abschlagszahlungen an die Ablösungskasse in beliebiger Größe zu machen.

Art. 8. Die Gefällpflichtigen und Lebensleute des Staatskammerguts, der Hof- Domänenkammer, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfünden sind berechtigt, die Aufhebung des Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbands unter denselben Bedingungen, wie die Gefällpflichtigen der Privatberechtigten zu verlangen. Umgekehrt haben aber auch jene Verwaltungen die Befugniß, die Ablösung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. In beiden Fällen erfolgt die Aufhebung der Grundlasten und des Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbands sofort mit

der Anmeldung zur Ablösung. Von diesem Zeitpunkte an wird aber die Abgabe im bisherigen Betrage auf Abrechnung des Ablösungs-Kapitals fort entrichtet. Die Finanz-Verwaltung und die Hof-Domänenkammer beziehen die festgestellten Zeitrenten unmittelbar; den Verwaltungen öffentlicher Körperschaften und Kirchenpfünden ist unter Genehmigung der Aufsichts-Behörden gestattet, die Vermittlung der Ablösungskasse anzurufen.

Art. 9. Das Entschädigungs-Kapital beträgt bei allen Arten von Besitz-Veränderungs-Gebühren, bei Theil-Gebühren und bei Blutzehnten das Zwölfwache, bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das Sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungsaufwandes.

Art. 10. Bei Ermittlung des jährlichen Betrags der Besitz-Veränderungs-Gebühren wird nach den Grundätzen der königlichen Verordnung vom 15. September 1818. je auf fünfundzwanzig Jahre Eine Besitz-Veränderung und zwar ohne allen Unterschied angenommen, und hinsichtlich der Größe der Gebühr ein Durchschnitt aus den letzten fünfundsebenzig Jahren, soweit dieses aber nicht möglich ist, eine billige Schätzung zu Grunde gelegt. Der Werth von Frohnen bleibt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Okt. 1836. festgesetzt.

Art. 11. Bei Verrechnung des Werths von Naturalien werden folgende Sätze angenommen:

1 Schfl. Kernen . . . . . 9 fl. 36 kr.	1 Schfl. Einkorn u. Ehmer . . . . . 3 fl. 12 kr.	Wein nach einem zehnjährigen Durchschnitt der Herbstpreise des Orts.
1 — Weizen, Erbsen, . . . . .	1 — Haber . . . . . 2 fl. 40 kr.	Sind Gefällweine verkauft worden, so werden die hierfür erkösten Preise unverkürzt, andernfalls aber 3 Viertel der mittleren bürgerl. Herbstpreise in Berechnung genommen.
1 — Linsen, Welschkorn 8 fl. —	1 Wanne Heu . . . . . 8 fl. 48 kr.	Holz nach einem dreijährigen Durchschnitt der Orts- oder Revierpreise.
1 — Mühlfrucht . . . . . 7 fl. 12 kr.	1 Fuder Stroh . . . . . 8 fl. —	
1 — Roggen, Ackerbohnen 6 fl. 24 kr.	1 Pfund Käse . . . . . — 4 kr.	
1 — Gerste, gemischtes Korn . . . . . 5 fl. 36 kr.	1 altes Huhn . . . . . — 10 kr.	
1 — Wicken . . . . . 4 fl. 48 kr.	1 junges Huhn . . . . . — 5 kr.	
1 — Dinkel . . . . . 4 fl. —	100 Stück Eier . . . . . — 50 kr.	

In beiderlei Beziehungen werden den Durchschnitts-Berechnungen die der Ablösung nächst vorangegangenen Jahre zu Grunde gelegt. Ist die Naturalleistung schon in einen unveränderlichen Geldbetrag verwandelt, so wird dieser in Berechnung genommen. Liegt zwar eine solche Verwandlung nicht vor, sind aber gleichwohl in den der Ablösung vorangegangenen zehn Jahren die Naturalien ununterbrochen mit Geld bezahlt worden, so bildet der Durchschnitt dieser Zahlungen den Vergütungspreis. Der Werth der hier nicht namentlich aufgeführten Gegenstände wird nach dem Durchschnitt der Ortspreise von den letzten 12 Jahren berechnet.

Art. 12. Die weiteren Vorschriften über das Verfahren bei Ausmittlung des Werths des jährlichen Ertrags der Grundlasten werden im Wege der Instruktion ertheilt.

Art. 13. Solche Gegenleistungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen, zur Ablösung kommenden Grundlast gegenüberstehen, oder mit dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, sind nach ihrem durchschnittlichen Jahreswerth von dem Werthe der Leistungen abzuziehen. Ist der Werth der Gegenleistungen größer, als der Werth der Leistungen, so ist der Mehrbetrag im sechzehnfachen Maßstabe abzulösen.

Art. 14. Wenn auf den zur Ablösung kommenden Gefällen besondere Lasten ruhen, so sind die bei Erfüllung dieser Verbindlichkeiten beteiligten Personen oder Körperschaften durch verhältnismäßige Zuschreibung von Ablösungs-Kapitalien zu entschädigen. Ueber die Auftheilung haben, falls keine gültliche Vereinigung stattfindet, die Gerichte zu entscheiden. So lange auf die eine oder die andere Art das Verhältniß nicht bereinigt ist, können die betreffenden Obligationen nicht abgelöst werden. Im Uebrigen sollen die in dem Zehntablösungs-Gesetz (Art. 19.) zu erlassenden Normen über die Sicherung der auf dem Zehntrecht ruhenden Verbindlichkeiten, auch auf die übrigen Gefälle, welche mit besonderen Verbindlichkeiten belastet sind, Anwendung finden.

Art. 15. Die Besitzer der zur Ablösung kommenden Rechte, welche Bestandtheile von Familien-Fideicommissen oder von Ritterlehen bilden, sind verpflichtet, die erhaltenen Ablösungs-Kapitalien auf eine — die Rechte der Agnaten und Lehensherren sicher stellende Weise anzulegen und dabei die vorhandenen hausgesetzlichen Bestimmungen, die Lehensgesetze und das Herkommen zu beachten.

Art. 16. Alle Ablösungen, welche durch die Vermittlung der Ablösungskasse zu Stande kommen, werden durch eine unter dem Ministerium des Innern stehende Commission, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte aus zum Richter-amte befähigten Männern genommen werden müssen, geleitet. Diese Commission bedient sich zu Vollziehung der Ablösung der Bezirks-Polizeidämter oder besonderer Commissäre, und es sind derselben, sowie ihren Beauftragten alle zur Feststellung der Entschädigungsforderungen nöthigen Dokumente und Notizen zu liefern. Wenn das Ablösungs-Capital und seine Abbezahlung in Zeitrenten festgestellt ist, übergibt die Commission der Ablösungskasse die hierüber ausgefertigte Urkunde und ermächtigt dieselbe zur Ausstellung der nöthigen Zahl von Obligationen, beziehungsweise zur Ausbezahlung kleinerer Summen.

Art. 17. Ueber alle Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösung, möge diese durch die Vermittlung der Ablösungskasse oder ohne dieselbe geschehen, erheben, entscheidet die Ablösungs-Commission in erster Instanz. Nach Ablauf von dreißig Tagen, von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, kann diese nicht weiter angefochten werden. Innerhalb jenes Zeitraums ist eine Beschwerde an den königl. Geheimen-Rath zulässig. Eine besondere Rekursbelehrung findet jedoch nicht statt. Streitigkeiten über das Recht auf den Bezug einer Grundabgabe sind vor den Gerichten zu verhandeln.

### B. Zehnt-Rechte.

Art. 18. Das Zehntrecht aus Grundstücken, aus welchen bisher kein Zehnten erhoben worden ist (Neubruch-Zehntrecht) wird ohne Entschädigung aufgehoben.

Art. 19. Alle übrigen Arten von Zehnten, welche in diesem Gesetze nicht besonders genannt sind, sind vorbehaltlich der in Art. 8. enthaltenen Bestimmungen im sechzehnfachen Betrage der durchschnittlichen reinen Einnahmen, unter Zugrundlegung der in Art. 11. (mit Ausnahme des vorletzten Satzes desselben) vorgeschriebenen Preise von Naturalien, abzulösen. Die näheren Modalitäten dieser Ablösung werden durch ein demnächst zu erlassendes Gesetz festgesetzt werden.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 14. April 1848.

**Wilhelm.**

Der Chef des Departements des Innern: Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,

Der Chef des Finanz-Departements: Goppelt.

für den Staats-Sekretär, der Geh.-Legationsrath: Maueler.

Die Schultheißen-Aemter haben Vorstehendes in ihren Gemeinden vorläufig bekannt zu machen.

Den 22. April 1848.

K. Oberamt Gmünd, Liebherr.

K. Oberamt Welzheim, Seinz.

**Hinterweiler Reehberg.  
(Liegenschafts-Verkauf.)**

Die in der Gantmasse der  
Benedikt Scherrenbachers  
Wittve dahier

vorhandene Liegenschaft, welche in  
Nro. 31., 35. und 42. näher be-  
schrieben ist, wird am

Dienstag den 2. Mai 1848.,  
Mittags 12 Uhr,

im gewöhnlichen Geschäfts-Lokal  
zu Hinterweiler Reehberg zum letz-  
tenmal zum Verkauf gebracht wer-  
den, wozu die Kaufs-Liebhaber  
hiemit eingeladen sind.

Den 16. April 1848.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß  
Scherr.

**Hinterweiler Reehberg.  
(Liegenschafts-Verkauf.)**

Die in der Gantmasse des  
Mar Stüb,  
Maurers dahier,  
vorhandene Liegenschaft, in Nro.  
31. 35. und 41. näher beschrieben,  
wird am

Dienstag den 2. Mai l. J.,  
Nachmittags 2 Uhr,

im gewöhnlichen Geschäftslokal zu  
Hinterweiler Reehberg im öffent-  
lichen Ausschreibungslokal zum Verkauf ge-  
bracht werden; wozu Kaufs-Lieb-  
haber mit dem Bemerken eingela-  
den werden, daß dieses der letzte  
Verkauf sei.

Den 18. April 1848.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß  
Scherr.

**Kaisersbach,  
Gerichtsbezirks Welzheim.  
(Liegenschafts-Verkauf.)**

Aus der Gantmasse des  
Matthäus Steiner,  
Wagner in Gmeinweiler,  
werden die vorhandenen Realit-  
täten:

die Hälfte an einem 2stöckigen  
Wohnhause mit Wagner-  
Werkstätte, nebst  $\frac{1}{2}$  Scheuer,  
Stallung und geträumtem  
Keller unter dem Haus,  
samt Hofraithe, und  $\frac{1}{3}$   
an einem gewölbten Keller  
unter dem Haus;

3 Morg.  $3\frac{1}{2}$  Brtl.  $27\frac{1}{2}$  Rth.  
Acker;

1 Morg. 1 Brtl.  $5\frac{1}{4}$  Rthn.  
Wiesen;

3 Brtl.  $12\frac{1}{2}$  Rthn. Wald;  
2 Brtl. 34 Rthn. Gärten;  
im Gesamt-Anschlage von  
1525 fl.

am  
Donnerstag den 4. Mai 1848.,  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Lindenwirthshause zu Geben-  
weiler im öffentlichen Ausschreib-  
verkauft.

Käufer werden hiezu eingeladen;  
auswärtige, hier unbekannte Lic-  
itanten haben sich mit obrigkeit-  
lichen Vermögens- und Prädikats-  
Zeugnissen zu versehen.

Schultheißen-Amt.

W e z g a u .

**(Frucht-Verkauf.)**

Die Stiftungspflege daselbst  
verkauft nächsten

Samstag den 29. d. M.,  
Mittags 1 Uhr,



6 Simri Roggen,  
 $3\frac{1}{2}$  Schfl. Dinkel  
und etwa  
15 Schfl. Haber.

Stiftungspfleger Köhler.

**Bermischte Anzeigen.**

**G i n l a d u n g .**

Im Auftrage des Ausschusses  
des Würt. Volksschullehrervereins  
ladet der Unterzeichnete sämmt-  
liche Lehrer der Bezirke Gmünd  
und Welzheim auf Montag den  
1. Mai, Vormittags 9 Uhr, zu  
einer Berathung der neu sich gestal-  
tenden Interessen der Volksschule  
in's Gasthaus zum St. Joseph  
in Gmünd ein. Die Lehrer der  
Bezirke Schorndorf, Göppingen  
und Geislingen sind ebenfalls hie-  
her eingeladen worden. Möge  
die Wichtigkeit der Sache recht  
Viele bestimmen, der Versammlung  
anzuwohnen.

L. Haug,

Agent des Filial-Vereins  
Gmünd.

J g g i n g e n .

Montag den 24. d. M. hat  
im Wirthshaus zur Krone eine  
Bürger-Versammlung statt gefun-  
den, um einen Verein zu Bes-  
prechung vaterländischer Angele-  
genheiten zu gründen, welchem  
sich sogleich 60 Mitglieder ange-  
schlossen haben.

Der Vorstand.

**B i t t e l !**

Herr Erzinger in Alsdorf wird  
gebeten, seine bei der letzten Volks-  
Versammlung in Lorch gehaltene  
Rede dem Drucke zu übergeben,  
um auch denen den Genuß seiner  
glühenden Worte zu verschaffen,  
welche bei dieser Versammlung  
nicht anwesend waren.

Ein Freund von guten  
Volksreden.

G m ü n d .

**(Strohbut - Empfehlung.)**

Unterzeichnete macht die erge-  
benste Anzeige, daß sie im Besitze  
einer schönen Auswahl moderner  
Strohüte, in allen Sorten, sowie  
auch der neuesten Hut- und Hau-  
benbänder ist, und empfiehlt selbe  
zur gefälligen Abnahme bestens.

Theresia Weifmann.

G ö p p i n g e n .

**(Empfehlung.)**

Der Unterzeichnete fertigt mes-  
singne Trommeln, deren Aus-  
stattung ganz nach militärischem  
Geschmack ist, und empfiehlt solche  
zu gefälliger Abnahme bestens.

Joh. Zindel, Siedmacher.

G m ü n d .

Einen schönen Kugel-Stutzer  
hat zu verkaufen — Wer? sagt  
die Redaktion.

L o r c h .



Es hat sich am  
Donnerstag den 20.

April bei der Lorch-  
Volks-Versammlung ein einjähri-  
ger ganz weißer Pudelhund,  
frisch geschoren, verlaufen. Der  
Besitzer desselben wird gebeten, ihn  
gegen Belohnung abzugeben bei  
Seemüller Stegmaier,  
bei Lorch.

G m ü n d .

Ein junger Mann sucht Be-  
schäftigung im Abschreiben;  
derselbe empfiehlt sich auch in Fer-  
tigung von Aufsätzen jeder Art ge-  
gen ganz billiges Honorar, oder  
würde auch eine Stelle überneh-  
men, als Reisender in einer  
Buchhandlung oder sonstigem Ge-  
schäft. Nähere Auskunft ertheilt  
die Redaktion.

G m ü n d.

**(Logis-Vermiethung.)**

Ein Logis für einen ledigen Herrn mit Bett und Möbel kann sogleich bezogen werden bei  
Jg. H o l b e i n  
bei der Post.

G m ü n d.

Zwei schöne Logis, davon eines mit drei ineinandergehenden Zimmern, das andere mit 2 Zimmern, für eine stille Familie passend, ist sogleich oder bis Jakobi zu vermieten. Nähere Auskunft erteilt die Redaktion.

G m ü n d.

Am Charfreitag ist in der Franziskanerkirche eine blaumattene Kinderkappe liegen geblieben; der Inhaber derselben wird gebeten, dieselbe gegen eine Belohnung abzugeben bei  
der Redaktion.

**An die Wähler des Oberamts-Bezirks  
G m ü n d.**

Die Auflösung der Stände-Versammlung in Folge der neuesten und wichtigen Veränderungen in unserem Staatsleben, hat das Mandat Ihres Abgeordneten, welches Euer Vertrauen auf mich übertrug, gelöst. Soweit es in meinen schwachen Kräften stand, habe ich mit dem festesten Willen zum Wohl des lieben Vaterlands in dieser erhabenen Stellung mitzuwirken gesucht. Ich bin mir nicht bewußt, wegen irgend einer Rücksicht von diesem Ziel abgesehen zu sein; und in der so schwierigen Aufgabe über die Ablösung und Beseitigung der Feudalabgaben habe ich die Billigkeit neben dem Recht nicht aus den Augen verloren. Im Hinblick auf ein ungetrübtetes Resultat der nächsten Wahlen, habe ich zum Schlusse gerne noch mit andern die Verantwortung auf meine Schultern genommen. Selbst wenn ich nicht die volle Ueberzeugung hätte, daß für die gedeihliche Wirksamkeit der künftigen Stände gediegenere Kräfte als die meinigen, neben einem guten Willen nöthig wären, so würden meine hiesigen dienstlichen Verhältnisse es mir nicht erlauben, bei den neuen Wahlen als Bewerber aufzutreten, oder eine neue Berufung anzunehmen. Ich erlaube mir dieses, wie ich es schon gegen Vertraute mündlich gethan, hiedurch öffentlich zu erklären und den herzlichsten Dank für das so schätzenswerthe Vertrauen, das mich stärkte, und die liebevolle Rücksicht, die mich ermutigte, darzulegen. Hieran reiße ich den aufrichtigen Wunsch, daß Ihre Wahl auf einen Mann aus Ihrer Mitte sich lenken möchte, der, besetzt von wahrer Menschenliebe, und mit den nöthigen Erfahrungen aus dem Volksleben ausgerüstet, kein Opfer, keine Mühe scheut, Euer und das Wohl des theuern Vaterlandes begründen und fördern zu helfen.

Mit Beruhigung habe ich aus öffentlichen Blättern vernommen, daß sich der in Eurer Mitte gebildete Verein zum Lösungswort: „Recht, Gesetz und Ordnung“ erwählt, und den Träger dieser schönen Worte, meinen Freund, **Eduard Jostter**, als denjenigen ausersehen hat, welcher im Parlamente zu Frankfurt zu Begründung und dem Bau des einigen deutschen Vaterlandes mit tüchtigen Kräften, der edelsten Gesinnung und dem beharrlichsten Willen beitragen sollte. Glück auf! Laßt Euch durch nichts mehr hievon abbringen! So wenig ich den von den Bezirken Schorndorf und Welzheim vorgeschlagenen Männern deutscher Gesinnung zu nahe treten will, so glaube ich doch, daß die Kräfte aus dem Stände der Geistlichen und Rechtsgelehrten in jener Versammlung sich mehr als wünschenswerth ansammeln werden, während die Interessen des Handels, der Gewerbe, der Arbeiter, des Landmanns und des Bürgers vom Mittelstande doch auch eine besondere Würdigung aus der nächsten Anschauung verdienen. Eben darum bin ich auch ganz dafür, daß sich die obern Orte des Oberamtsbezirks gemeinsam mit den Oberämtern Alten und Heidenheim für den so sehr verdienten Moriz Mohl erklärt haben. Seine Aarede an die Wähler ist der Ausdruck seiner Ueberzeugung; vertrauen wir fest auf ihn, und theilen wir seine politischen Grundsätze. Eine freisinnige konstitutionelle Monarchie sei unser Bestreben, die wird und kann allein durch Recht, Gesetz und Ordnung unser aller Glück begründen und fördern. Es behält im dankbaren Andenken

Stuttgart den 23. April 1848.

Euer früher Abgeordneter:  
Stadtbaumeister F r i e g.

**Der Reichs-Adler von Gmünd.**

Zu Schwäbisch Gmünd im Rathhaus  
Da lag ein alter Nar,  
Ein Sinnbild er vom Reiche,  
Dem heil'gen deutschen, war.  
Auf einer Fahn' gemalt  
Da war der Adler hold,  
Und um ihn freundlich glänzte  
Das schönste Gmünder Gold.  
Er lag wohl viele Jahre  
Und schlief den Todeschlaf,  
Als plötzlich wie vom Himmel  
Ein Donnerruf ihn traf.

Wach' auf du alter Adler,  
Wach', alter Schläfer, auf!  
Ein neuer Morgen taget,  
Beginne deinen Lauf!  
Der Adler puzt die Federn  
Und puzt seine Kron':  
Doch ach die gold'nen Franzen,  
Die Kleben längst davon.  
Das ist doch eine Schande  
Für die alte Reichsstadt Gmünd,  
Allwo so viele hübsche  
Und reiche Mädchen sind.

Drum auf, ihr lieben Mädchen!  
Müßt patriotisch sein!  
Und liefert für den Adler  
Die gold'nen Ringlein ein.  
Der Adler ist ein treuer  
Und zuverläss'ger Mann,  
Er ist der beste Freier,  
Den man nur haben kann.  
Dann macht man dem Adler  
Ein gülbnes Hochzeits-Kleid,  
Und ihr habt einen Liebsten  
Für jetzt und Ewigkeit.